

Allgemeine Geschäftsbedingungen: AGB BRECO-Gruppe

BRECO-Holding AG mit den Geschäftsstellen BRECO-Bauelemente AG in St. Gallen, Sursee, Wallisellen, Lancy und Bedano. Nachfolgend als **BRECO-Gruppe** bezeichnet.

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Offerte und regeln die Lieferung von Material sowie die Montage von Systemen der BRECO-Gruppe.
- 1.2. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, als sie ausdrücklich zugesichert worden sind.
- 1.3. Bei Widersprüchen zwischen Kundenvertrag und AGB gehen die Bestimmungen des Vertrages vor; die AGB BRECO-Gruppe gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden vor. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn sie von BRECO schriftlich angenommen worden sind.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

- 2.1. Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, wenn ein allseitig unterzeichneter Werkvertrag oder eine schriftliche Kundenbestellung, basierend auf einer Offerte der BRECO-Gruppe, vorliegt.
- 2.2. Spätere Änderungen und Ergänzungen des Auftragsumfangs werden erst nach schriftlicher Vereinbarung der Parteien rechtswirksam. Beanstandungen, Mahnungen, Mängelrügen, etc. erfordern zur Rechtsgültigkeit die Schriftform.

3. Technische Unterlagen

- 3.1. Technische Unterlagen bleiben im Eigentum der BRECO-Gruppe und dürfen weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten ganz oder teilweise zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind sorgfältig aufzubewahren, so dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.
- 3.2. Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind der BRECO-Gruppe unaufgefordert zu retournieren.

4. Liefer- und Montageumfang und Masse

- 4.1. Die BRECO-Gruppe liefert und montiert nach dem Stand der Technik bewährte Systeme. Für den Lieferumfang sowie für die Ausführung der Montagearbeiten ist der Vertrag verbindlich. Zusätzliche Lieferungen sowie zusätzlich erbrachte Leistungen, namentlich Bestellungsänderungen, werden gesondert berechnet.

- 4.2. Die Angaben in Offerten, Prospekten, Zeichnungen, Homepage usw. basieren auf den gültigen Spezifikationen und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebotes. Änderungen bis zum Liefer- oder Ausführungstermin, sofern sie den vorgesehenen funktionalen Einsatz nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.
- 4.3. Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich.

5. Fristen für Lieferungen und Montagen

- 5.1. Die Fristen für die Materiallieferungen und die Montagearbeiten werden bei der Auftragserteilung vereinbart. Verschiebungen infolge Bauverzögerungen sind so früh als möglich zu melden und es ist ein neuer Termin zu vereinbaren.
- 5.2. Verspätete Lieferungen oder Montagearbeiten infolge höherer Gewalt, Lieferverzug von Unterpelieferanten oder Verschiebungen im Bauablauf ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.
- 5.3. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Meldung über die Versandbereitschaft an den Kunden abgesandt worden ist.
- 5.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Kunde seine Obliegenheiten nicht erfüllt, namentlich wenn nachträgliche Bestellungenänderungen erfolgen oder die BRECO-Gruppe die notwendigen Angaben vom Kunden nicht erhalten hat und dies zu Lieferverzögerungen führt.
- 5.5. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen erfolgt in Fällen höherer Gewalt, namentlich bei Epidemien, Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, erheblichen Betriebsstörungen, Unfällen, Arbeitskonflikten, Naturereignissen, behördlichen Massnahmen oder Unterlassungen, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken oder wenn trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt der BRECO – Gruppe verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb-oder Fertigfabrikate an die BRECO-Gruppe erfolgen.

6. Spezialanfertigungen und Farben

- 6.1. Produkte die speziell angefertigt oder deren Oberfläche nach Kundenwunsch behandelt wurden, können nicht zur Gutschrift zurückgenommen werden. Es wird die bestellte Menge verrechnet. Zur korrekten Entsorgung kann das Material nach Absprache zurückgegeben werden. Die Kosten für die Entsorgung werden vorgängig vereinbart.

7. Stornierungen und Warenretouren

- 7.1. Wird ein Auftrag im Einverständnis mit der BRECO-Gruppe storniert, werden dem Besteller die bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 7.2. Standardmaterial wird nur nach vorgängiger Absprache zurückgenommen. Die Kosten für die Rücklieferung trägt der Kunde. Es erfolgt eine Kontrolle und

Einlagerung sowie eine allfällige Instandstellung der retournierten Produkte. Die Gutschrift erfolgt unter Berücksichtigung dieser Aufwendungen. Für defektes oder verschmutztes Material kann keine Gutschrift erfolgen.

8. Preise, Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wenn im Angebot nicht explizit etwas anderes definiert wurde, verstehen sich die Preise der BRECO-Gruppe in Schweizer Franken exklusive Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, Zollgebühren und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8.2. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Die BRECO-Gruppe behält sich vor, angemessene Anzahlungen oder Sicherheiten bei Vertragsabschluss zu verlangen.
- 8.3. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der BRECO-Gruppe nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzustellen bzw. zur Verrechnung zu bringen.
- 8.4. Hält der Kunde den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug und hat den Verzugszins von 8 % ab Rechnungsverfall zu leisten, sofern dieser von der BRECO-Gruppe eingefordert wird. Für jede Mahnung kann zusätzlich eine Gebühr erhoben werden. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens der BRECO – Gruppe sofern sie einen solchen nachweist.
- 8.5. Die gelieferten und montierten Systeme bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der BRECO-Gruppe. Der Kunde ist verpflichtet bei sämtlichen Handlungen zur Begründung oder Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts mitzuwirken. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten und montierten Systeme bis zum Eigentumsübergang sachgerecht und vertragskonform zu nutzen und zu warten.

9. Baureklame

- 9.1. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung lehnt die BRECO-Gruppe eine Beteiligung an der Baureklame ab.

10. Garantie und Haftung

- 10.1. Die BRECO-Gruppe übernimmt die Garantie während 12 Monaten für Lieferungen ab Werk und während 24 Monaten für Lieferungen inklusive Montage. Bei reinen Lieferungen von Material beginnt die Garantie mit dem Versand der Ware ab BRECO-Gruppe. Bei Lieferungen von Materialien und/oder Montage durch die BRECO-Gruppe beginnt die Garantie mit Ablieferung des Werkes an den Kunden bzw. ab Zeitpunkt der Nutzung oder der möglichen Nutzung des Werkes durch den Kunden.
- 10.2. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung oder vertraglich nicht vorgesehener Nutzung und unsachgemässer Montage durch Dritte.
- 10.3. Mängel sind unverzüglich und schriftlich der BRECO-Gruppe zu melden.

- 10.4. Bei Mängeln infolge von Material-, Konstruktions- oder Verarbeitungsfehlern ist die BRECO-Gruppe verpflichtet, nach eigener Wahl entweder nachzubessern oder kostenlos Ersatz zu liefern. Für die Nachbesserung verpflichtet sich der Kunde, der BRECO-Gruppe den erforderlichen Zutritt zu verschaffen und die Ausführung der Arbeiten entschädigungslos zu dulden.
- 10.5. Solange der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist, kann die BRECO-Gruppe jegliche Garantieleistungen verweigern. Es erfolgt kein Unterbruch der Garantiezeit.
- 10.6. Die BRECO-Gruppe haftet im Rahmen der in der Spezifikationsbeschreibung zugesicherten Eigenschaften. Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung von Nebenpflichten haftet die BRECO-Gruppe nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.7. Die BRECO-Gruppe haftet insbesondere nicht für Fehler, die auf Grund von mangelhaften Angaben oder irrtümlicher Freigabe von Zeichnungen oder Mustern durch den Kunden, erfolgt sind.
- 10.8. Die BRECO-Gruppe ist für die Schäden aus Betriebshaftpflicht für Personen- und Sachschäden versichert. Auf Anfrage erhält der Kunde Einsicht in die erwähnte Versicherungspolice. Jede weitergehende Haftung der BRECO-Gruppe ist wegbedungen.

11. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der jeweiligen BRECO-Bauelemente AG, die als Vertragspartnerin unterzeichnet.
- 11.2. Es gilt **schweizerisches Recht**. Vorliegende Bestimmungen haben Vorrang vor abweichendem dispositivem Gesetz.
- 11.3. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11.04.1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.4. **Der Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen BRECO-Bauelemente AG.** Die BRECO-Gruppe ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitz bzw. seinem Sitz ins Recht zu fassen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig ab 1.6.2009 und ersetzen alle bisherigen.